ZBB 2006, 219

AktG § 301

Festvergütung bei stiller Beteiligung an AG auch ohne Jahresüberschuss

LG Bonn, Urt. v. 10.01.2006 – 11 O 79/05 (rechtskräftig), BKR 2006, 177 = EWiR 2006, 261 (Pluskat)

Leitsatz:

Die von einer AG in einem stillen Beteiligungsvertrag übernommene Verpflichtung zur Zahlung einer Festvergütung bleibt, auch wenn die AG keinen Jahresüberschuss erwirtschaftet, von § 301 AktG unberührt, da § 301 AktG sowohl nach seinem Wortlaut als auch seinem Sinn und Zweck nur das Gewinnverwendungsrecht der Aktionäre schützt, die Begründung von Aufwandspositionen aber nicht ausschließt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG